LG Nürnberg-Fürth, Beschluss v. 13.10.2022 – 4 HK O 4689/22

Titel:

Kostenentscheidung bei übereinstimmender Erledigungserklärung und Kostenübernahmeerklärung

Normenkette:

ZPO § 91a

Leitsatz:

Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und hat sich eine Partei zur Übernahme der Kosten bereit erklärt, ist die Kostenpflicht dieser Partei im Beschluss gem. § 91a ZPO auszusprechen. (Rn. 1-3) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

übereinstimmende Erledigungserklärung, Kostenentscheidung, Kostenübernahmeerklärung

Fundstelle:

BeckRS 2022, 48139

Tenor

- 1. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 2. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

2

Die Beklagtenpartei hat sich der Erledigterklärung der Klagepartei angeschlossen.

3

Die Beklagtenpartei hat sich zur Übernahme der Kosten bereit erklärt.